



## Corona Krise: Aktuelle Entwicklung

Liebe Mandantin, lieber Mandant,

mit unserem heutigen Corona-Update dürfen wir Sie über spannende aktuelle Entwicklungen zu den anstehenden Gesetzesvorhaben informieren.

### Senkung der Mehrwertsteuer

Etwas überraschend hat die Bundesregierung am 04. Juni die Senkung der Umsatzsteuer beschlossen, und zwar wird befristet vom 1.7.2020 bis zum 31.12.2020 der Mehrwertsteuersatz von 19% auf 16% und von 7% auf 5% gesenkt.

Diese zunächst offensichtlich erfreuliche Maßnahme wirft jedoch nicht nur diverse Fragen im täglichen Umgang mit der Umsatzsteuer auf, sondern bedeutet für viele Unternehmer vor allem eines: Umstellungsaufwand!

In diesem Newsletter geben wir Ihnen einen ersten Überblick über die wesentlichen Änderungen und worauf es sich zu achten lohnt.

### Grundsätzliches

Die Umsatzsteuer orientiert sich an der Leistungsausführung. Zu diesem Zeitpunkt entsteht die Umsatzsteuer mit dem jeweils dann gültigen Umsatzsteuersatz. Auf diesen Zeitpunkt ist somit abzustellen.

Lieferung: Bei einer Lieferung entsteht die Umsatzsteuer mit Verschaffung der Verfügungsmacht.

Wird der Gegenstand der Lieferung noch befördert oder versendet, entsteht die Umsatzsteuer mit Beginn der Beförderung.

Sonstige Leistungen: Die Umsatzsteuer auf sonstige Leistungen entsteht mit Vollendung der Leistung.

### Anzahlungen

Aufgrund von Anzahlungen können sich nun verschiedene Szenarien ergeben.

Beispiel:

Leistung	Anzahlung	Steuerliche Behandlung
Vor dem 30.06.20	Unmaßgeblich	19 % bzw. 7 %
Nach dem 30.06.20 und vor dem 01.01.21	Keine	16 % bzw. 5 %
Nach dem 30.06.20 und vor dem 01.01.21	Anzahlung vor dem 01.07.20	Die Anzahlung ist mit 19% / 7% zu besteuern. Bei Ausführung der dazugehörigen Leistung sind diese um 3 % / 2% zu entlasten
Leistung nach dem 31.12.20	Keine	19 % bzw. 7 %
Leistung nach dem 31.12.20	Nach dem 30.06.20 und vor dem 01.01.21	Die Anzahlung ist mit 16% / 5% zu besteuern. Bei Ausführung der dazugehörigen Leistung sind diese um 3 % / 2% nachzuversteuern

Tipp: Die jeweilige Entlastung bzw. Belastung mit Umsatzsteuer erfolgt im jeweiligen Voranmeldungszeitraum, in dem die zu der Anzahlung gehörende Leistung angemeldet wird.

Auf folgende Probleme ist bereits jetzt hinzuweisen:

## Bauleistungen

Sollten Sie im Vertrag keine sogenannten Teilleistungen vereinbart haben, liegen die Voraussetzungen dafür auch nicht vor und es gelten die Grundsätze zu den Anzahlungen. Um dies zu vermeiden, hat es die Finanzverwaltung bei früheren Steuersatzwechseln nicht beanstandet, dies noch bis zum Inkrafttreten der neuen Steuersätze nachzuholen.

## Gutscheine

Seit dem 01.01.2019 gelten neue Regelungen die Gutscheine betreffend. Es wird nur noch zwischen den sog. Einweckgutscheinen und den Mehrweckgutscheinen entschieden.

Bei den Mehrweckgutscheinen ist die reine Ausgabe der Gutscheine an den Kunden noch nicht der Umsatzsteuer zu unterwerfen, sondern erst dessen Einlösung. Hierfür gelten die normalen Grundsätze und die Änderung dürfte keine neuen Probleme mit sich bringen.

Anders sieht es bei den sogenannten Einweckgutscheinen aus, die bereits mit Ausgabe an den Kunden der Umsatzsteuer zu unterwerfen ist. Das Wesen der Einweckgutscheine ist bekanntlich, dass die Umsatzsteuer darauf schon feststeht. Bei tatsächlicher Einlösung ist dann keine Umsatzsteuer mehr darauf anzuwenden.

Zurzeit ist noch unklar, ob überhaupt ein Einzweckgutschein vorliegen kann. Aufgrund der derzeitigen Situation kann gerade keine Aussage über die definitive Höhe der Umsatzsteuer getroffen werden.

Solange diese Frage noch nicht geklärt ist, sollte versucht werden, Gutscheine als Mehrzweckgutscheine zu gestalten.

Zum Schluss noch ein wichtiger Hinweis.

In den Fällen, in denen der Unternehmer fälschlicherweise eine zu hohe Umsatzsteuer ausgewiesen hat, ist er verpflichtet diese zu viel ausgewiesene Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen.

Der Leistungsempfänger hingegen kann nur die gesetzlich geschuldete Steuer als Vorsteuer geltend machen.

Bitte beachten Sie auch, dass langfristige Verträge wie beispielsweise Mietverträge kurzfristig angepasst werden müssen.

Konkrete Fragen zur Änderung des Umsatzsteuersatzes beantwortet Ihnen hier im Hause Frau Steuerberaterin Katharina Palm ([k.palm@deimel.com](mailto:k.palm@deimel.com)).

## Kurzarbeit

Durch das Sozialschutzpaket II wurden weitere Sonderregelungen zur Kurzarbeit getroffen. Das Kurzarbeitergeld für Beschäftigte, deren Arbeitsentgelt um mindestens die Hälfte reduziert ist, wird gestaffelt erhöht. Ab dem vierten Monat des Bezugs wird das Kurzarbeitergeld auf 70 bzw. 77 Prozent für Beschäftigte mit mindestens einem Kind und ab dem siebten Monat auf 80 bzw. 87 Prozent für Beschäftigte mit mindestens einem Kind aufgestockt. Die Berücksichtigung der Bezugsmonate von Kurzarbeitergeld beginnt ab 1. März 2020 und ist befristet bis 31. Dezember 2020.

Die Erhöhung des Kurzarbeitergeldes ist steuerfrei, unterliegt aber weiterhin dem Progressionsvorbehalt. Außerdem hat es keine Auswirkung auf die sozialversicherungsrechtliche Behandlung. Der Arbeitgeber trägt die Sozialversicherungsbeiträge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) alleine und werden ihm von der Bundesagentur für Arbeit erstattet (§ 2 Kurzarbeitergeldverordnung).

Die Hinzuverdienstmöglichkeit während der Kurzarbeit wird bis Ende 2020 verlängert und ab Mai für alle Berufe geöffnet. Bei Vorliegen eines erheblichen Arbeitsausfalls wird ein Anreiz für Qualifizierungen während Kurzarbeit geschaffen.

## Weitere geplante Maßnahmen im Konjunkturprogramm

Die Bundesregierung hat sich weiterhin auf ein umfangreiches Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket geeinigt, dessen wichtigste Bestandteile sind in aller Kürze:

1. Der steuerliche Verlustrücktrag wird - gesetzlich - für die Jahre 2020 und 2021 auf maximal 5 Mio. Euro bzw. 10 Mio. Euro (bei Zusammenveranlagung) erweitert. Es wird ein Mechanismus eingeführt, wie dieser Rücktrag unmittelbar finanzwirksam schon in der Steuererklärung 2019 nutzbar gemacht werden kann.
2. Als steuerlicher Investitionsanreiz wird eine degressive Abschreibung für Abnutzung(AfA) mit dem Faktor 2,5 gegenüber der derzeit geltenden AfA und maximal 25% Prozent pro Jahr für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in den Steuerjahren 2020 und 2021 eingeführt.

3. Zur Sicherung der Existenz von kleinen und mittelständischen Unternehmen wird für Corona-bedingten Umsatzausfall ein Programm für Überbrückungshilfen aufgelegt. Das Volumen des Programms wird auf maximal 25 Mrd. Euro festgelegt.

Die Überbrückungshilfe wird für die Monate Juni bis August gewährt. Die Überbrückungshilfe gilt branchenübergreifend, wobei den Besonderheiten der besonders betroffenen Branchen wie Hotel- und Gaststättengewerbe, Caterer, Kneipen, Clubs und Bars, als Sozialunternehmen geführte Übernachtungsstätten wie Jugendherbergen, Schullandheime, Träger von Jugendeinrichtungen des internationalen Jugendaustauschs, Einrichtungen der Behindertenhilfe, Reisebüros, Profisportvereinen der unteren Ligen, Schaustellern, Unternehmen der Veranstaltungslogistik sowie Unternehmen im Bereich um Messeveranstaltungen angemessen Rechnung zu tragen ist.

Antragsberechtigt sind Unternehmen, deren Umsätze Corona-bedingt in April und Mai 2020 um mindestens 60 % gegenüber April und Mai 2019 rückgängig gewesen sind und deren Umsatzrückgänge in den Monaten Juni bis August 2020 um mindestens 50 % fortauern. Bei Unternehmen, die nach April 2019 gegründet worden sind, sind die Monate November und Dezember 2019 heranzuziehen.

Erstattet werden bis zu 50 % der fixen Betriebskosten bei einem Umsatzrückgang von mindestens 50 % gegenüber Vorjahresmonat. Bei einem Umsatzrückgang von mehr als 70 % können bis zu 80 % der fixen Betriebskosten erstattet werden. Der maximale Erstattungsbetrag beträgt 150.000 Euro für drei Monate. Bei Unternehmen bis zu fünf Beschäftigten soll der Erstattungsbetrag 9.000 Euro, bei Unternehmen bis 10 Beschäftigten 15.000 Euro nur in begründeten Ausnahmefällen übersteigen.

Geltend gemachte Umsatzrückgänge und fixe Betriebskosten sind durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer in geeigneter Weise zu prüfen und zu bestätigen. Überzahlungen sind zu erstatten. Die Antragsfristen enden jeweils spätestens am 31.8.2020 und die Auszahlungsfristen am 30.11.2020.

4. Mit einem einmaligen Kinderbonus von 300 Euro pro Kind für jedes kindergeldberechtigtes Kind werden die besonders von den Einschränkungen betroffenen Familien unterstützt. Dieser Bonus wird mit dem steuerlichen Kinderfreibetrag vergleichbar dem Kindergeld verrechnet. Er wird nicht auf die Grundsicherung angerechnet.
5. Die Kfz-Steuer für Pkw wird stärker an CO<sub>2</sub>-Emissionen ausgerichtet, wovon eine spürbare Lenkungswirkung hin zu emissionsärmeren bzw. emissionsfreien Fahrzeugen ausgehen wird. Für Neuzulassungen wird die Bemessungsgrundlage zum 1.1.2021 daher hauptsächlich auf die CO<sub>2</sub>-Emissionen pro km bezogen und oberhalb 95g CO<sub>2</sub>/km in Stufen angehoben. Zudem wird die bereits geltende zehnjährige Kraftfahrzeugsteuerbefreiung für reine Elektrofahrzeuge bis zum 31.12.2025 gewährt und bis 31.12.2030 verlängert.

Die weitere Umsetzung dieser Vorhaben der Bundesregierung im parlamentarischen Verfahren bleibt abzuwarten. Wir halten Sie auf dem Laufenden und sind mit vollem Engagement dabei, Sie in dieser herausfordernden Zeit optimal zu unterstützen.

Hinweisen möchten wir auf einen hilfreichen Link des Steuerberater-Verbandes Westfalen-Lippe, Sie finden unter dem folgenden Link eine kompakte Übersicht der möglichen Corona-Hilfen:

<https://www.dstv.de/download/zu-tb-031-20-de-corona-stb-infos-anhang-uebersicht>

Sprechen Sie uns bei Fragen gerne an!

Bleiben Sie gesund!

Herzliche Grüße,

Ihr deimel-Team